

# Beitragsordnung des Vereins „Ryzing Gaming“



## § 1 Beitragspflicht

Der Ryzing Gaming e.V. erhebt von jedem seiner Mitglieder einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand beschlossen, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht. Bei Eintritt in den Ryzing Gaming e.V. vor dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist der volle, bei Eintritt nach dem 30.06. eines Kalenderjahres lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Endet die Mitgliedschaft auf andere Weise als durch Austrittserklärung oder Ausschluss vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten, im Übrigen verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.

## **§ 2 Höhe der Beiträge**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 38 €.

Schüler, Studenten, gemeinnützige Einrichtungen, Verbände und Stiftungen leisten einen um 25% ermäßigten Beitrag (28 €) .

## **§ 3 Einschränkungen und Befreiung von der Leistung der Beiträge**

Liegt bei einem Vereinsmitglied eine schwerwiegende wirtschaftliche Notlage (insbesondere Insolvenz, massiver Umsatzeinbruch) oder ein anderer wichtiger Grund vor, kann das Mitglied an den Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen, in dem das Mitglied eine Einschränkung oder eine Befreiung der Beitragsleistung für das laufende Kalenderjahr beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

## **§ 4 Fälligkeit und Berechnung des Jahresmitgliedsbeitrags**

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Er ist bis spätestens zum 01.05. eines Kalenderjahres zahlungsfällig.

## **§ 5 Inkrafttreten und Sonstiges**

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Beitragsordnung mit allen Änderungen außer Kraft. Bereits bewilligte oder bestehende Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen gelten so lange weiter, als sie für das einzelne Mitglied im Verhältnis zur aktuellen Beitragsordnung günstiger sind.

Trossingen, den 01.09.2017

